

Die Bahnindustrie in Deutschland

Leitlinien für die Zusammenarbeit



PRÄAMBEL

„Mit exzellenten und wirtschaftlichen Bahnsystemen für mehr nachhaltigen Verkehr auf der Schiene“

Die Bahnindustrie bietet ihren Kunden auf den nationalen und internationalen Märkten für Bahntechnik innovative und wirtschaftlich wettbewerbsfähige Lösungen von höchster Qualität an. Die Mitgliedsunternehmen des Verbandes der Bahnindustrie in Deutschland (VDB) e.V. können in diesem globalen Markt besonders erfolgreich sein, wenn sie entlang der Wertschöpfungskette fair und partnerschaftlich zusammenarbeiten. Diese Kooperation findet ihren Ausdruck in den vorliegenden Leitlinien für die Zusammenarbeit in der Bahnindustrie.

Die nachfolgenden Leitlinien verstehen sich als unverbindliche Handlungsempfehlung innerhalb der Bahnindustrie und belassen jedem Partner den erforderlichen Raum für eigenes wettbewerbliches Handeln. Der Verband empfiehlt seinen Mitgliedsunternehmen, diese Leitlinien ihren Mitarbeitern in Einkauf, Entwicklung, Technik und Vertrieb bekannt zu machen und auf deren Einhaltung zu achten.

1. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit in einem internationalen Wettbewerbsumfeld

Die Mitgliedsunternehmen streben danach, ihre nationale und internationale Wettbewerbsposition durch kontinuierliche Prozessverbesserung, Qualitätssteigerung und Optimierung ihres Leistungsspektrums zu steigern. Durch einen offenen Informationsaustausch über die gegenseitigen Anforderungen und die zu erbringenden Leistungen unterstützen sich die Partner dabei, ihre Zusammenarbeit langfristig anzulegen und ihre Wettbewerbsfähigkeit ständig zu verbessern. Die Mitgliedsunternehmen stehen in einem sich ständig verschärfenden internationalen Wettbewerb. Um gemeinsam die Chancen für Bahntechnik aus Deutschland auf den weltweiten Märkten zu nutzen, unterstützen sich die Unternehmen gegenseitig bei der Internationalisierung und Lokalisierung ihres Geschäfts, zum Beispiel durch Erfahrungsaustausch, gemeinsame Unternehmerreisen sowie aufeinander abgestimmte Messeauftritte.

Der VDB und seine Mitgliedsunternehmen beachten dabei die Regelungen des jeweils anwendbaren Kartellrechts.

2. Partnerschaftliche Zusammenarbeit bei der Produktentwicklung und Erprobung

Das Know-how der Zulieferer soll bereits bei der Produktentwicklung und lange vor der Angebotsphase im Hinblick auf die Minimierung der Prozess- und Produktkosten eingebracht werden. Voraussetzung hierfür ist gegenseitige Fairness insbesondere bei der Geheimhaltung von Unternehmensinterna des jeweiligen Partners, eine Akzeptanz und Anerkennung des jeweiligen geistigen Eigentums sowie eine vorbehaltlose und vertrauensvolle Offenlegung auftretender Probleme.

Eine Zusammenarbeit unter Einhaltung der nachstehenden Leitlinien ist nicht auf einen Partner begrenzt. Exklusive Rechte bedürfen besonderer rechtlicher Prüfung und Vereinbarung. Die Systemanbieter verpflichten sich, die Zulieferer bei der Erprobung innovativer Komponenten oder Subsysteme in dem Sinne nachhaltig zu unterstützen, dass die Zulieferer in die Lage versetzt werden, nur erprobte Komponenten für die Serie zu liefern.

3. Gestaltungsrichtlinien für vertragliche Vereinbarungen

Die Vertragspartner verpflichten sich zu einem wechselseitig fairen und ausgewogenen Vertragsverständnis. Folgende Punkte sollen besonders beachtet werden:

3.1. Lasten- und Pflichtenhefte

Die Bahnindustrie bekennt sich zum Verfahren der Lastenhefte und der daraus abgeleiteten Pflichtenhefte. Die Mitgliedsunternehmen unterstützen die Absicherung der für den Bahnbetrieb erforderlichen hohen Qualität durch entsprechende Lastenhefte und Gegenzeichnung der von den Zulieferern erstellten Pflichtenhefte.

3.2. Zeichnungen, Unterlagen, Dokumente

Zeichnungen, Unterlagen, Quellprogramme, CAD-Daten, Produkt- und Prozess-Know-how, Verfügbarkeitsberechnungen und andere Dokumente bleiben geistiges Eigentum des Erstellers. Die Verwendung bedarf vorab einer schriftlichen Vereinbarung.

3.3. Projektpläne und Terminvereinbarungen

Projektpläne und Meilensteine sollen auf gegenseitige Plausibilität abgestimmt werden und sind schriftlich zu vereinbaren.

3.4. Verpackung und Transport

Verpackung und Transport sind Gegenstand individueller Vereinbarung.

3.5. Zahlungsbedingungen

Zahlungsbedingungen sind Gegenstand individueller Vereinbarung.

3.6. Kosten für Güteprüfung und Zulassungen

Die Mitgliedsunternehmen unterstützen eine Minimierung der Kosten für Güteprüfung und Zulassungsverfahren. Über eine angemessene Kostenverteilung stimmen sich die Vertragspartner ab und vereinbaren diese bei Auftragsvergabe schriftlich.

3.7. Gewährleistung

Umfang und Laufzeit der Gewährleistung sind zwischen den Vertragsparteien individuell und schriftlich zu vereinbaren. Sie verpflichten sich zur gemeinsamen Suche nach Störungsursachen und dazu, durch einen offenen Informationsaustausch und konsequentes Handeln

Serienfehler schnell zu ermitteln und zu beheben, um mögliche Gefahren und Schäden zu minimieren.

3.8. Verzugshaftung

Der Zulieferer hat dem Systemanbieter einen drohenden Lieferverzug unverzüglich mitzuteilen, um gemeinsame Maßnahmen zur Gegensteuerung zu ermöglichen. Die Verzugshaftung ist grundsätzlich vom Verschulden des Zulieferers abhängig und ist Gegenstand einer individuellen Vereinbarung.

Eine Limitierung der Verzugshaftung (Pönale, Verzugsentschädigung) ist Gegenstand der Vertragsregelung.

3.9. Kündigung

Kündigungsregelungen sind Gegenstand individueller Vereinbarung.

3.10. Haftung

Eine Haftungsbegrenzung ist Gegenstand der individuellen Vertragsregelung und zwischen den Vertragsparteien schriftlich zu vereinbaren. Dabei soll die wirtschaftliche Situation des Zulieferers sowie das Auftragsvolumen des jeweiligen Vertrages angemessen berücksichtigt werden.

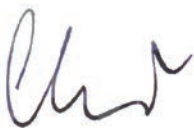
4. Informationsaustausch

Der Systemanbieter stellt auch im eigenen Interesse eine regelmäßige Information der interessierten Zulieferer über mittel- und langfristige Vorstellungen der Endkunden sicher, damit diese die notwendigen Grundlagen für ihre eigene Produktentwicklung erhalten. Dieses kann beispielsweise durch Lieferantentage oder Workshops ermöglicht werden. Es besteht das gemeinsame Verständnis, dass der Zulieferer seine Produkte laufend verbessert. Daher ist er auf eine kontinuierliche Information über die Bewährung seiner Produkte im Betrieb angewiesen. Hierin wird ihn der Systemanbieter und/oder der Endkunde auch mit Felddaten – soweit verfügbar – unterstützen.

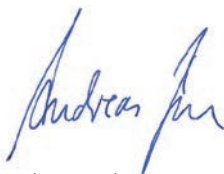
5. Lösungen im Konfliktfall

Im Konfliktfall sollen die Vertragsparteien sich um eine außergerichtliche Einigung bemühen.

Das Präsidium im April 2013



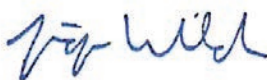
Michael Clausecker



Andreas Becker



Volker Schenk



Dr. Jürgen Wilder



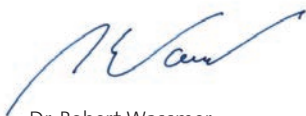
Dr. Norbert Klapper



Dr. Martin Lange



Werner Schmidt-Weiss



Dr. Robert Wassmer



Thomas Weber

Verband der Bahnindustrie in
Deutschland (VDB) e. V.

Jägerstraße 65
10117 Berlin-Mitte

Telefon: + 49 (0) 30 - 20 62 89 - 0

Fax: + 49 (0) 30 - 20 62 89 - 50

E-Mail: info@bahnindustrie.info

Internet: www.bahnindustrie.info

Stand: April 2013